

KANTONALER IMKERVERBAND SCHWYZ (gegründet 1933)

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck, Aufgaben

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen „Kantonaler Imkerverband Schwyz“ bilden die Imkervereine im Kanton Schwyz eine Interessengemeinschaft nach Art. 60 ff. ZGB. Sitz und Gerichtsstand befinden sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2

Zweck

Der Kantonale Imkerverband Schwyz vertritt die ideellen, rechtlichen und materiellen Interessen der Mitglieder und der Imker im Kanton Schwyz gegenüber dem Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfrennde (VDRB) den Rassenverbänden sowie den Behörden. Er bietet Dienstleistungen im Bereich der Imkerei an und fördert die Bienenzucht.

Der Kantonale Imkerverband ist Mitglied des VDRB und kann weiteren Vereinen als Mitglied beitreten.

Art. 3

Aufgaben

Der Kantonale Imkerverband Schwyz kann insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:

- Koordination der Aus- und Weiterbildung der Imker
- Förderung, Koordination und Überwachung der Betriebsberater, Betriebsprüfer und Zuchtberater
- Koordination und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit der Imkerei und der Bienenzucht
- Erhalt und Förderung einer bienen- und insektenfreundlichen Umwelt

Der Verband kann bei Bedarf weitere Aufgaben im Umfeld der Imkerei und der Bienenzucht übernehmen.

Art. 4

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Grenzen des Kantons Schwyz.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder

Mitglieder des Kantonalen Imkerverbandes sind:

- Bienenzüchter-Verein March
- Imkerverein Höfe
- Bienenzüchterverein Küssnacht und Umgebung
- Bienenzüchterverein Einsiedeln
- Imkerverein Innerschwyz

und die in diesen Vereinen organisierten Imker. Mit dem Eintritt in den Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband erworben. Personen, welche sich um die Bienenzucht, oder dem Kantonalverband besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt an der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6

Austritt

Der Austritt eines Vereins erfolgt auf schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird an der folgenden Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Art. 7

Ausschluss

Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder die Interessen des Kantonalverbandes schädigen, können ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 8

Recht

Das Stimm- und Wahlrecht der in den Vereinen organisierten Imker wird indirekt durch Delegierte der Imkervereine im Kanton Schwyz wahrgenommen.

Art. 9
Pflichten Die Mitglieder sind verpflichtet, den Statuten und Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes nachzukommen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

III. Organisation

Art. 10
Organe Die Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Kantonalvorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 11
Verbandsjahr Das Verbandsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

a) Delegiertenversammlung

Art. 12
Delegierten-
versammlung Die Delegiertenversammlung findet jährlich im April statt, und in der Regel nach folgendem Turnus: Einsiedeln - Küssnacht - Höfe - Innerschwyz - March. Sie ist mindestens 14 Tage vorher anzukündigen.

Art. 13
Delegierte Auf je 20 Mitglieder entsendet jeder Verein einen Delegierten. Auf jedes angebrochene 20 einen Weiteren. Delegierte sind vorzugsweise Mitglieder der Vereinsvorstände.

Art. 14
Geschäfte Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmzähler
- Protokollgenehmigung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Abnahme der Berichte des Präsidenten, der Obleute Zucht, Beratung und Betriebsprüfung
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Wahl der kantonalen Obleute für Zucht, Beratung und Betriebsprüfung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereine
- Ehrungen

Art. 15
Ausserordentliche
Delegierten-
versammlung Ausserordentlich wird eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn es der Kantonalvorstand als notwendig erachtet, oder wenn es zwei Vereine verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach dem Begehren stattzufinden.

Art. 16
Wahlen und
Abstimmungen Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren gewünscht wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im Zweiten das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Art. 17
Anträge Anträge an die Delegiertenversammlung stellt der Vorstand. Jeder Verein hat das Recht, zuhanden der Delegiertenversammlung ebenfalls Anträge zu unterbreiten. Diese sind mindestens 6 Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten einzureichen.

b) Kantonalvorstand

Art. 18
Zusammensetzung
und Wahl Der Kantonalvorstand besteht aus dem Präsidenten, den Obleuten, dem Aktuar und dem Kassier, sowie einem Mitglied jedes Vereins, in der Regel des Präsidenten. Präsident, Kassier und Aktuar werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Obleute bei Vakanz. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten bis Ende der laufenden Periode. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Aufgaben	<p>Art. 19 Der Vorstand versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidenten, oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Der Vorstand kann Kommissionen für besondere Aufgaben und Projekte bestimmen.</p>
Zeichnungs- berechtigung	<p>Art. 20 Der Präsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterzeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Für das Rechnungswesen unterzeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.</p>
Präsident	<p>Art. 21 Der Präsident leitet die Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verband nach aussen und ist für den Vollzug der Beschlüsse verantwortlich. Er erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.</p>
Obleute	<p>Art. 22 Die Obleute sind die Verantwortlichen der Ressorts Bildung, Honig und Zucht im Kanton Schwyz. Sie koordinieren und überwachen den Einsatz der Betriebsberater, Betriebsprüfer und Zuchtberater in den Vereinen und fördern die Ausbildung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht. Ihre Tätigkeit richtet sich nach dem Pflichtenheft des Kantonalen Imkerverbandes.</p>
Aktuar	<p>Art. 23 Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und führt ein Beschlussprotokoll über die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen.</p>
Kassier	<p>Art. 24 Der Kassier führt das Rechnungswesen des Verbandes und erstellt eine Jahresrechnung und ein Budget zuhanden der Delegiertenversammlung-</p>
Entschädigung	<p>Art. 25 Die Vorstandsmitglieder werden nach dem Spesenreglement entschädigt.</p>
<p>c) Rechnungsrevisoren</p>	
Zusammensetzung und Wahl	<p>Art. 26 Die Revisionsstelle besteht aus 2 Revisoren und einem Ersatzrevisor. Sie werden einzeln für 2 Jahre gewählt. Sie arbeiten ehrenamtlich.</p>
Aufgaben	<p>Art. 27 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Verbandes. Sie erstattet der Delegiertenversammlung jährlich Bericht und stellt die entsprechenden Anträge.</p>
<p>IV Finanzen, Haftung</p>	
Einnahmen	<p>Art. 28 Die finanziellen Aufwendungen des Kantonalverbandes werden bestritten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Jahresbeitrag der Vereine. Massgebend für den Jahresbeitrag ist deren effektive Mitgliederzahl, gleichzeitig mit der Meldung an den VDRB • Beiträge des VDRB und der Rassenverbände • Freiwillige Zuwendungen und Spenden • Zinsen aus Kapitalanlagen
Kompetenzen	<p>Art. 29 Der Vorstand hat eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1000.- Wiederkehrende Verpflichtungen sind von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.</p>
Haftung	<p>Art. 30 Der Verband haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>

V Auflösung, Schlussbestimmungen

Art. 31

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 32

Vermögen

Ein austretender Verein hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Bei Auflösung des Verbandes, nicht aber beim Zusammenschluss mit andern Vereinen, ist das Vermögen anteilmässig der Mitgliederzahlen an die Vereine zurück zu zahlen.

Art. 33

Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur durch die Delegiertenversammlung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Art. 34

Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 03. April 2012 in Einsiedeln genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Einfachheit halber steht in diesen Statuten die männliche Form für beide Geschlechter.

Für den Vorstand:

Der Präsident:

Stefan Krieg

Der Aktuar:

Dominik Gaul